

Die untersuchungsbehördliche Verfügung aus der Sicht einer typischen, gesamtschweizerisch tätigen Retailbank



Monika Hunkeler

lic. iur., MAS ECI

Jus-Studium inkl. Lizentiat an der Universität Zürich. Langjährige Tätigkeit bei Banken, davon rd. 10 Jahre im Legal & Compliance. Berufsbegleitende Absolvierung des Nachdiplomstudiums zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität an der Hochschule für Wirtschaft (LU) mit Abschluss Master of Advanced Studies of Economic Crime Investigation (MAS ECI). 2010 dann Wechsel ins Legal & Compliance beim VQF Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen in Zug, einer SRO gemäss GwG und einer Branchenorganisation für unabhängige Vermögensverwalter.

In der am 15. Januar 2003 eingereichten Masterarbeit „Die untersuchungsbehördliche Verfügung aus der Sicht einer typischen, gesamtschweizerisch tätigen Retailbank“ geht es nicht um eine theoretische Qualifizierung von Verfügungen und ihren Bestandteilen, sondern es wurden bei der X Bank tatsächlich eingegangene Verfügungen analysiert. Es sollen Spannungsfelder aufgezeigt werden, der eine Bank bei der Ausführung von Editionsverfügungen ausgesetzt ist.

In einem ersten Teil wird das rechtliche und wirtschaftliche Spannungsfeld aufgezeigt, in welchem sich eine Bank innerhalb des Dreiecks „Geheimhaltungspflicht – Auskunftspflicht – Eigeninteressen“ befindet.

Die Geheimhaltungspflicht der Bank beruht auf verfassungs-, verwaltungs- und zivilrechtlichen Grundlagen. Diese Rechtsgrundlagen definieren sowohl Rechte und Pflichten der einzelnen Parteien, als auch die entsprechenden Folgen bei etwaigen Verletzungen.

Der Geheimhaltungspflicht sind aber auch klare, gesetzliche Grenzen gesetzt; die wichtigste in diesem Zusammenhang ist in Art. 47 Ziff. 4 BankG festgehalten. Demgemäss bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht vorbehalten. Die Bank kann sich deshalb gegenüber den Untersuchungsbehörden nicht auf das Bankkundengeheimnis berufen, sondern ist zur Auskunft verpflichtet.

Bei ihren wirtschaftlichen Eigeninteressen gerät die Bank unter Umständen in einen Interessenskonflikt: Da sie naturgemäss an der Gewinnung von Kunden und deren Vermögen interessiert ist, gleichzeitig aber auf einen möglichen Verdienst verzichten muss, um die diversen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Innerhalb des rechtlichen und wirtschaftlichen Spannungsfeldes ist die Bank deshalb letztlich nur daran interessiert, von keiner Seite weder straf- noch zivilrechtlich belangt werden zu können.

In einem zweiten Teil werden die einzelnen Komponenten einer Verfügung aufgegriffen und die verschiedenen Problembereiche gezeigt, die für die Bank bei der Erfüllung des Verlangten entstehen können.

Dabei wird zunächst der Adressat der Verfügung betrachtet, danach was die Untersuchungsbehörde über den Hintergrund des Verfahrens und die betroffenen Personen mitteilt. Diese der Bank gegenüber gemachten Angaben sind von zentraler Bedeutung. Nur anhand des für die Untersuchung angegebenen Grundes kann die Bank feststellen, ob die verlangten Auskünfte überhaupt noch in den Bereich der Auskunftspflicht fallen oder nicht.

Auch Umfang und Qualität der Angaben zu den betroffenen Personen haben einen unmittelbaren Einfluss. Es wird aufgezeigt, dass das Fehlen der einen oder anderen Daten-Gruppe in einer Verfügung unterschiedliche Auswirkungen für die Abfrage bei der Bank haben kann. Zudem wird festgehalten, welche Datensätze von der Bank zu welchen Personen bzw. Transaktionen erhoben werden.

Im Anschluss werden die verfügten Massnahmen hinsichtlich Art und Umfang untersucht. Es wird gezeigt, dass sinnvolle Einschränkungen in örtlicher und zeitlicher Hinsicht sowie auch bezüglich der zu edierenden Unterlagen vorgenommen werden können, ohne dass der Untersuchungszweck dadurch eingeschränkt oder gar behindert würde und damit gleichzeitig der Administrativaufwand und der Zeitbedarf auf Seiten der Bank zu senken wäre. Ebenfalls werden kurz die Problematiken der Edition von Originalunterlagen und des Festlegens von Editionsfristen untersucht.

Schliesslich wird auf zusätzliche Auflagen wie etwa Verfügungssperre und Informationsverbot eingegangen. Diese Verfügungskomponenten haben alle eins gemeinsam: Je mehr von ihnen miteinander kombiniert werden müssen, umso klarer und eindeutiger müssen die Weisungen der Untersuchungsbehörden sein; es empfiehlt sich deshalb unter Umständen, mit der Bank Kontakt aufzunehmen.

Zusammenfassend ist bei all den Komponenten einer Verfügung festzuhalten: Je klarer und eindeutiger sie formuliert und strukturiert sind, umso weniger Probleme ergeben sich bei ihrer Umsetzung; und die Bank kann die ihr zugewiesene Scharnierfunktion zwischen Untersuchungsbehörden und den verdächtigten Personen wahrnehmen.